

(3) Für die fristlose Entlassung eines Tuberkulosekranken ist die Zustimmung der Abteilung Arbeit und Berufsausbildung beim Rat des zuständigen Kreises innerhalb einer Woche nachzuholen.

(4) Die Zustimmung zu den Absätzen 1 und 3 ist im Einvernehmen mit der zuständigen Tuberkulose-Beratungsstelle zu treffen.

(5) Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 7. Juni 1951 über Kündigungsrecht (GBl. S. 550) insbesondere in bezug auf die Rechtender Gewerkschaften bei Kündigungen.

§ 10

Um den Abteilungen Arbeit und Berufsausbildung bei den Räten der Kreise die Möglichkeit zu geben, für die Tuberkulose-Rekonvaleszenten einen geeigneten Arbeitsplatz bereitzustellen, werden die Heilstätten verpflichtet, mindestens sechs Wochen vor Entlassung der Rekonvaleszenten der Abteilung Arbeit und Berufsausbildung beim Rat des zuständigen Kreises Vorschläge für die arbeitsmäßige Eingliederung in den Arbeitsprozeß, unter Angabe des Zeitpunktes der voraussichtlichen Arbeitsfähigkeit, zu unterbreiten.

§ 11

An aktiver Tuberkulose Erkrankte (Erwerbsminderung ab 50 %), die bereits wieder im Arbeitsprozeß stehen, können entsprechend der Ersten Anweisung vom 31. Mai 1954 über die Gewährung wirtschaftlicher Hilfe für Tuberkulosekranke (ZBl. S. 257) die Tuberkulose-Wirtschaftshilfe aus Mitteln des Gesundheitswesens von der Tuberkulose-Beratungsstelle des zuständigen Rates des Kreises erhalten, sofern die Zweckbestimmungen des § 1 der Anordnung vom 26. März 1954 über wirtschaftliche Hilfe für Tuberkulosekranke (GBl. S. 358) gegeben sind. §

§ 12

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 29. März 1955

Ministerium
für Gesundheitswesen

Steidle
Minister

Ministerium für Arbeit
und Berufsausbildung

Macher
Minister * 1

Anordnung

zur Sicherung aller Zulieferungen und Kooperationsleistungen für Exportaufträge sowie ihrer sachlichen Kontrolle.

Vom 30. März 1955

Zur Sicherung aller Zulieferungen von Rohstoffen, Halbfabrikaten, Normteilen und Kooperationsleistungen für die Durchführung von Exportaufträgen wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Schwerindustrie, dem Ministerium für Leichtindustrie und dem Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel folgendes angeordnet:

1. Alle Hauptlieferwerke für Exporterzeugnisse sowie alle Unterlieferwerke, die Lieferungen oder Leistungen für Export-Hauptlieferwerke und deren Zulieferwerke vornehmen, sowie alle sonstigen Lieferanten (Handelsorgane) haben in sämtlichen
 - a) Bestellanfragen,

b) Angebots-, Bestell- und Liefervertrags-Dokumenten und -Unterlagen,

c) Lieferbestätigungen, Lieferscheine u. dgl.,

d) Betriebsunterlagen für den Produktionsdurchlauf zur Ausführung dieser Bestellungen

stets die Exportauftragsnummer (EA-Nr.) des Hauptlieferwerkes in der laufenden Folge aller Bestellungen bis zum letzten Unterlieferanten an erster Stelle anzugeben.

Bei Global- oder Lageraufträgen, die der Deutsche Innen- und Außenhandel (DIA) oder die Deutsche Warenvertriebsgesellschaft (DWV) ohne Bindung auf bestimmte ausländische Kunden erteilt, ist an Stelle der EA-Nr.

die DIA-Lagerauftrags-Nr. DL
bzw. die DWV-Lagerauftrags-Nr.
(z. B. 90 a/01/55)

anzugeben.

Unabhängig davon, wie in der laufenden Folge der Dokumentation die Betriebe eigene Bestellnummern, Komm.-Nr., Vertragsnummern usw. führen, muß stets die Exportauftragsnummer deutlich erscheinen. Zur Vereinfachung wird den Betrieben und Handelsorganen empfohlen, weitgehendst auf solche eigenen Nummern zu verzichten bzw. deren Einschränkung zu überprüfen.

2. Dieses gilt nur für Rohstoffe, Halbfabrikate, Zulieferteile und Zulieferaggregate, Normteile u. dgl., die unmittelbar in Exporterzeugnisse eingehen.
3. In Fällen, in denen Hauptlieferwerke oder Unterlieferwerke für mehrere oder eine Vielzahl von Exportaufträgen spezifiziert gleiche Rohstoffe, Halb- und Fertigprodukte u. dgl. benötigen, ist eine Zusammenfassung gleichartiger Exportaufträge entsprechend der Systematik der Exportauftragsnummern nach folgenden Nummerngruppen möglich:

Buchstaben- und Nummern-	a	b	c	d	e
gruppen:					
Beispiel EA-Nr.	CN/ 13/2106/2/2615				

entweder bis zur Nummern-				
gruppe d	(also a	b	c	d)
Beispiel	CN/ 13/ 2106/ 2			

oder bis zur Nummern-			
gruppe c	(also a	b	c)
Beispiel	CN / 13 / 2106		

bzw. im äußersten Fall bis		
zur Nummerngruppe b	(also a	b)
Beispiel	CN / 13	

Die genaue Bezeichnung aller Bestellunterlagen und Verträge mit obigen Exportauftragsnummern und die nicht zu weit Zusammenfassung, soweit es sich nicht um Normmaterialien bzw. Normteile oder handelsübliche Materialien handelt, sichert die vorrangige Behandlung der Exportaufgaben nach den Vorschriften der Exportordnung vom 17. Dezember 1953 (GBl. S. 1312).

4. Werden allgemeine oder handelsübliche Normmaterialien, Normteile, typisierte oder standardisierte Zulieferteile bzw. Zulieferaggregate nicht nur für Exportaufträge, sondern auch für andere Lieferprogramme im Rahmen des Produktionsplanes der Betriebe benötigt und deshalb nicht spezifiziert